

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Weber (SPD)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

## Landesstipendien für Studierende

- 1. Wie hat sich die Förderung von Studierenden aus Mitteln des Landes gemäß der Stipendiumsverordnung vom 08.08.2005 seit 2005 entwickelt:
  - im Gesamtumfang
  - nach Förderfällen
  - nach Geschlecht der Geförderten
  - nach deutschen und ausländischen Staatsangehörigen
  - nach Dauer der Förderung
  - nach Fachbereichen der Promotion?

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck und die Universität Flensburg haben in den Jahren 2005 bis 2007 auf der Grundlage der Stipendiumsverordnung insgesamt 897.252,94 € gezahlt; davon 311.138,00 € im Jahr 2005, 301.704,94 € im Jahr 2006 und 284.410,00 € im Jahr 2007. In diesem Zeitraum haben die Hochschulen insgesamt 59 Stipendien neu vergeben, davon 20 im Jahr 2005, 18 im Jahr 2006 und 21 im Jahr 2007.

Die Hochschulen nutzen die Gesamtförderdauer sehr individuell. Eine statistische Auswertung der Dauer der Förderung wird nicht vorgenommen. Es findet eine Einzelfallprüfung statt, ob die Gesamtförderdauer überschritten worden ist. Der Landesregierung ist das Geschlecht der Geförderten, die Staatsangehörigkeit oder das Thema der Promotion nicht bekannt.

2. Wo sind die Mittel für diese Stipendien in dem Haushalt veranschlagt?

Die Mittel für Promotionsstipendien sind in den Zuschüssen, die das Land den Hochschulen zur Verfügung stellt, enthalten. Die Zuschüsse an die Hochschulen sind im Kapitel 0620 MG 06 veranschlagt.

3. In wie vielen Fällen ist die gemäß Stipendiumsverordnung vorgesehene Höchstförderungsdauer von drei Jahren ausreichend gewesen, in wie vielen Fällen konnte das Promotionsverfahren in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen werden?

Der Landesregierung ist bekannt, dass in einem Fall die Weiterbewilligung eines Stipendiums wegen des Erreichens der vorgesehenen Höchstförderdauer abgelehnt worden ist. Nach Rückfrage bei der Hochschule wird die Stipendiatin oder der Stipendiat wahrscheinlich die Promotion trotzdem erfolgreich beenden können. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor. Eine Einzelabfrage, die bei den die Promotion betreuenden Professorinnen und Professoren erforderlich wäre, war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- 4. In wie vielen Fällen hat die in der Stipendienverordnung vorgesehene Altersgrenze von 32 Jahren zu einem Abbruch der Förderung geführt, ohne dass das Promotionsvorhaben abgeschlossen war?
- 5. In wie vielen dieser Fälle waren ausländische Doktoranden betroffen?

Antwort auf die Fragen 4 und 5.

Einen Abbruch der Stipendiumsförderung wegen Überschreitens einer Altersgrenze sieht die Stipendiumsverordnung nicht vor. Lediglich zu Beginn einer Stipendiumsförderung darf die Stipendiatin oder der Stipendiat das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. In wie vielen Fällen wurde ein mit Landesmitteln gefördertes Promotionsvorhaben nicht erfolgreich zu Ende geführt?

Die Hochschulen haben der Landesregierung bislang nicht berichtet, dass ein mit Landesmitteln gefördertes Promotionsvorhaben nicht erfolgreich zu Ende geführt wurde. Da die Hochschulen hierzu auch keine Berichtspflicht haben, wäre eine Abfrage bei den die Promotion betreuenden Professorinnen und Professoren erforderlich. Dieses war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

7. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf an der Stipendienverordnung, die bis Ende 2009 befristet ist?

Die Landesregierung plant zurzeit keine inhaltlichen Änderungen.